

**Kleine Anfrage****Sascha Herr (fraktionslos)****Wissenschaftliche Herleitung der Entnahmeobergrenze im hessischen Wolfsmanagement****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und Evaluation des Wolfsmanagementplans“ (Drucks. 21/4757) führt die Landesregierung aus, dass die im hessischen Wolfsmanagementplan vorgesehene Entnahmeobergrenze von bis zu 40 Prozent der prognostizierten Jungwölfe eines Jahrgangs auf den Modellberechnungen der Populationsgefährdungsanalyse des Bundesamts für Naturschutz aus dem Jahr 2024 beruhe.

Die von der Landesregierung benannte Untersuchung modelliert jedoch populationsbiologische Entwicklungen unter verschiedenen Mortalitätsszenarien und differenziert dabei zwischen juvenilen, subadulten und adulten Wölfen. Die Herleitung einer gezielten Entnahme von bis zu 40 Prozent der prognostizierten Jungwölfe eines Jahrgangs als konkrete Managementmaßnahme ist aus der Antwort der Landesregierung nicht ersichtlich. Insbesondere bleibt offen, wie eine populationsbiologisch modellierte Gesamtmortalität in eine gezielte Entnahmekquote übertragen wird, weshalb hierbei eine gegenüber der wissenschaftlichen Modellierung veränderte Altersbezugsgröße verwendet wird und welcher Sicherheitsabstand zu populationsbiologisch kritischen Mortalitätswerten zugrunde gelegt wird.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) An welcher konkreten Stelle der von der Landesregierung in Drucks. 21/4757 als wissenschaftliche Grundlage benannten Populationsgefährdungsanalyse des Bundesamts für Naturschutz wird die gezielte Entnahme von bis zu 40 Prozent der prognostizierten Jungwölfe eines Jahrgangs als populationsbiologisch geeignete Managementmaßnahme empfohlen oder fachlich bewertet? (bitte unter Angabe der Fundstelle; sofern eine entsprechende Empfehlung oder Bewertung nicht enthalten ist, bitte die zusätzliche wissenschaftliche Grundlage für diese Managementregel benennen)
- 2) Aufgrund welcher wissenschaftlichen Annahme überträgt die Landesregierung eine in populationsbiologischen Modellrechnungen untersuchte Mortalität auf eine Obergrenze für gezielte Entnahmen? (bitte insbesondere darlegen, wie dabei bereits eintretende natürliche und sonstige anthropogene Mortalität berücksichtigt wird)
- 3) Wie begründet die Landesregierung wissenschaftlich, dass sich die für ihre Herleitung maßgebliche Modellierung auf Mortalitätsraten juveniler und subadulte Wölfe bezieht, während die hessische Entnahmeobergrenze anhand der prognostizierten Zahl juveniler Wölfe eines Jahrgangs bestimmt wird?

- 4) Welche wissenschaftlich begründete Sicherheitsmarge gegenüber dem für die Populationsentwicklung maßgeblichen Mortalitätswert berücksichtigt die Landesregierung bei der Festsetzung der jährlichen Entnahmeobergrenze? (sofern keine gesonderte Sicherheitsmarge berücksichtigt wird, bitte die fachliche Begründung hierfür darlegen)
- 5) Welche populationsbiologische Annahme zur nicht oder erst nach Festsetzung der Entnahmeobergrenze bekannt werdenden natürlichen beziehungsweise sonstigen anthropogenen Mortalität legt die Landesregierung ihrer Berechnung zugrunde? (bitte darlegen, wie eine Überschreitung derjenigen Gesamtmortalität berücksichtigt wird, auf deren populationsbiologische Modellierung die Landesregierung ihre Entnahmeregulung stützt)

Wiesbaden, 13. August 2026



(Sascha Herr)